

Rechtspflegevorschriften für Korbballspiele im STV (RPV KB)

Ausgabe 2016

Inhaltsverzeichnis

I. Einleitung

Art. 1	Geltungsbereich	2
Art. 2	Verhaltensgrundsätze	2
Art. 3	Verantwortung	2

II. Verfahrensgrundsätze

Art. 4	Rechtliches Gehör	2
Art. 5	Zahlungsverpflichtungen	2
Art. 6	Fristen	2

III. Rechtsinstanzen und Kompetenzen

Art. 7.	Kompetenz der Rechtspflegeorgane	3
Art. 8	Unanfechtbare Entscheide	3
Art. 9	Zustellung Entscheid	3
Art. 10	Rückzahlung Protest-/Rekursgebühr	3

IV. Verfahrensarten

Art. 11	Protest	4
Art. 11a	Zusätzliche Legitimation zur Einreichung Protest	4
Art. 12	Antragsrecht für Massnahmen, Bussen und Strafen	4
Art. 13	Rekurs	4

V. Massnahmen / Bussen / Strafen

Art. 14	Haftgeldabzug	4
Art. 15	Strafen	5
Art. 15a	Punkteabzug und Bussen	5
Art. 15b	Forfait	5

VI. Verjährung

Art. 16	Strafen gegen Spieler und Mannschaften	5
---------	--	---

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17	Strafenkatalog	5
Art. 18	Inkraftsetzung	5

I. Einleitung

Art. 1 Geltungsbereich

Die Vorschriften der Rechtspflege sichern die Einhaltung der nach den Statuten des Schweizerischen Turnverbandes (STV), des Reglements Korbball STV und der Wettkampfvorschriften sowie der Anordnungen von Verbandsinstitutionen sich ergebenden Verpflichtungen aller, die am Korbball-Spielbetrieb in irgendeiner Funktion teilnehmen.

Art. 2 Verhaltensgrundsätze

Mitglieder, Funktionäre, Vereine, Mannschaften, Spieler, Mannschaftsbetreuer und Dritte, die am Korbball-Spielbetrieb in irgendeiner Funktion teilnehmen, verhalten sich nach den Grundsätzen der Integrität, der Fairness und der sportlichen Gesinnung.

Art. 3 Verantwortung

- 1 Der STV verantwortet das Verhalten jener Personen, die in seinem Auftrag bei einem unter seiner Obhut stehenden Spiel eine Funktion ausüben.
- 2 Die Vereine und Mannschaften verantworten das Verhalten ihrer Spieler, Mannschaftsbetreuer, Funktionäre, Mitglieder, Zuschauer und aller Personen, die in ihrem Auftrag bei einem STV-Anlass eine Funktion ausüben.
- 3 Der organisierende Verein ist verantwortlich für die Ordnung und Sicherheit im Hallen- oder Spielfeldbereich vor, während und nach dem Spiel und haftet für Zwischenfälle jeglicher Art.

II. Verfahrensgrundsätze

Art. 4 Rechtliches Gehör

In allen Verfahren des Schiedsgerichts und der Rekursinstanz darf nicht entschieden werden, ohne dass der betroffenen Partei der Sachverhalt zur Kenntnis gebracht und ihr Gelegenheit zu Stellungnahme geboten wird.

Art. 5 Zahlungsverpflichtungen

- 1 Mannschaften, die den Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden nicht zum Wettkampf zugelassen. Bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sind sie an allen STV-Korbball-Wettkämpfen nicht mehr startberechtigt. Säumige Mannschaften werden den kantonalen/regionalen Verbänden (inkl. Satus und SVKT) gemeldet.
- 2 Gebühren oder Bussen müssen in der angesetzten Frist bezahlt sein. Das Nichteinhalten der Zahlungsverpflichtung wird geahndet. Mannschaften haften für Spieler.

Art. 6 Fristen

- 1 Proteste müssen gemäss dem Reglement Korbball STV oder den jeweiligen Wettkampfvorschriften eingereicht werden. Bestehen dort keine Angaben, wird auf Art. 11 der RPV KB verwiesen.
- 2 Proteste gemäss Art. 11a der RPV KB sind unmittelbar nach der Tat oder nach dem Bekanntwerden der Verfehlung bei der Wettkampfleitung einzureichen.
- 3 Anträge für Massnahmen und Strafen (Art. 15 RPV KB) gemäss Art. 12, Abs. 1 und 2, der RPV KB müssen innerhalb 3 Tagen (Poststempel) nach dem Vergehen oder nach dem Bekanntwerden der Verfehlung beim Schiedsgericht eingereicht werden. Der Tag des Ereignisses wird nicht gezählt.
- 4 Der Antrag nach Art. 12, Abs. 3, der RPV KB muss gleichentags beim Schiedsgericht eingereicht werden.
- 5 Gegen Entscheide der Wettkampfleitung und des Schiedsgerichts kann innerhalb von 10 Tagen beim Sekretariat des STV, z.H. der Abteilung Breitensport, Ressort Spiele / Rekursinstanz, Postfach, 5001 Aarau, schriftlich (eingeschrieben) Rekurs eingereicht werden.
- 6 Gegen Entscheide der übrigen Organe des STV, die für den Spielbetrieb verantwortlich sind, beträgt die Frist 30 Tage.
- 7 Gleichzeitig ist die Rekursgebühr auf das PC-Konto 50-4959-1 STV einzubezahlen (Anhang 1).
- 8 Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der Zustellung des Entscheides oder der Verfügung nicht mitgezählt.

III. Rechtsinstanzen und Kompetenzen

Art. 7 Kompetenz der Rechtspflegeorgane

- 1 **Wettkampfleitung:**
Die Wettkampfleitung ist zuständig für die Haftgeldabzüge.
- 2 **Schiedsgericht:**
Das Schiedsgericht befindet über die ihm zur Beurteilung zugewiesenen Fälle, die in sein Kompetenzbereich fallen, raschmöglichst. Die beteiligten Personen sind vor dem Entscheid mündlich anzuhören. Ist der Schiedsrichter involviert, hat er einen schriftlichen Rapport mit den nötigen Angaben zur Urteilsfindung abzuliefern. Dem Mannschaftsführer, Spieler oder Mannschaftsbetreuer sind die Angaben des Schiedsrichters mündlich zu eröffnen. Es werden keine Akten ausgehändigt. Fälle, die an Spieltagen zur Beurteilung anstehen, sind in der Regel gleichentags zu behandeln.
- 3 **Rekursinstanz:**
Die Rekursinstanz, Ressort Spiele der Abteilung Breitensport STV, entscheidet letztinstanzlich über Rekurse gegen anfechtbare Entscheide. Sie fällt den Entscheid nach Anhören der Parteien raschmöglichst. Liegen bereits schriftliche Stellungnahmen vor, kann auf eine zusätzliche Anhörung verzichtet werden. Die Rekursinstanz ist nicht an das Urteil der Vorinstanz gebunden. Die Verhandlung des Rekurses ist nicht öffentlich. Der Entscheid ist endgültig.
- 4 **Reglement Sanktionen und Bussen (STV)**
Wann das Reglement Sanktionen und Bussen des STV zur Anwendung gelangt, ist in den Rechtspflegevorschriften der jeweiligen Wettkampfvorschriften für Korbballspiele aufgeführt.

Art. 8 Unanfechtbare Entscheide

- 1 Haftgeldabzug.
- 2 Entscheide der Wettkampfleitung, die in den Wettkampf- und Rechtspflegevorschriften für Korbballspiele im STV als "endgültig" bezeichnet sind.
- 3 Automatische Spielsperre (1 Spiel) bei Antrag auf Disqualifikation.
- 4 Bis zu zwei Spielsperren, die am Spieltag vollzogen werden können und gleichentags vom Schiedsgericht ausgesprochen worden sind.
- 5 Entscheide der Rekursinstanz.

Art. 9 Zustellung Entscheid

- 1 **Entscheid Schiedsgericht:**
Der Entscheid wird dem Mannschaftsführer schriftlich mitgeteilt. Er ist für die Weiterleitung eines Entscheides an die Spieler, den Mannschaftsbetreuer oder die Mannschaft verantwortlich.
Der Mannschaftsführer oder eine von ihm bezeichnete Person der Mannschaft ist verpflichtet, am Spielort einen angekündigten Entscheid abzuwarten und gegen Unterschrift entgegen zu nehmen. Wird der angekündigte Entscheid nicht abgewartet, beginnt die Rekursfrist am folgenden Tag zu laufen und die Zustellung erfolgt mit A-Post (uneingeschrieben). Kann der Entscheid nicht an Ort und Stelle eröffnet werden, wird dieser mit Einschreibebrief an die von der Mannschaft für den Schriftverkehr angegebene Adresse zugestellt. Diese Person ist dann für die unverzügliche Weiterleitung verantwortlich. Jede Partei erhält einen begründeten Entscheid.
- 2 **Entscheid Rekursinstanz:**
Der gefällte Entscheid wird den Parteien schriftlich mit Einschreibebrief mitgeteilt. Je eine Kopie geht an die Wettkampfleitung, das Schiedsgericht und das für den Spielbetrieb verantwortliche Organ des STV (A-Post uneingeschrieben). Die Zustellung an Spieler, Mannschaftsführer, Mannschaftsbetreuer und Mannschaften erfolgt an die von der Mannschaft für den Schriftverkehr angegebene Adresse.
- 3 **Eröffnung Entscheid in dringenden Fällen:**
Muss ein Entscheid vor der nächsten Spielrunde eröffnet sein, kann dieser nach telefonischer Voranmeldung mittels Email an die für den Schriftverkehr angegebene Adresse oder

an den Mannschaftsführer übermittelt werden. Der Empfänger hat den Erhalt sofort mittels Email zu bestätigen.

Art. 10 Rückzahlung Protest- / Rekursgebühr

- 1 Bei Ablehnung eines Protestes oder Rekurses verfällt die Gebühr.
- 2 Bei Gutheissung eines Rekurses wird die Protest- und Rekursgebühr zurück bezahlt.

IV. Verfahrensarten

Art. 11 Protest

- 1 Proteste, die als solche beim Schiedsrichter angemeldet wurden, sind spätestens 20 Minuten nach Bekanntgabe des Resultats durch den Spielleiter bei der Wettkampfleitung schriftlich einzureichen, sofern in den jeweiligen Wettkampfvorschriften keine andere Zeitangabe aufgeführt ist. Gleichzeitig ist eine Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten.
- 2 Im Cup werden die schriftliche Bestätigung und die Protestgebühr, ausser bei den Halb- und Finalspielen, dem Schiedsrichter übergeben.
- 3 Wird ein Protest in der angesetzten Frist nicht bestätigt, wird dieser als nichtig angesehen.
- 4 Für Proteste, die auf dem Spielfeld beim Schiedsrichter angemeldet, aber anschliessend nicht bestätigt werden, wird eine Gebühr gemäss Anhang 1 erhoben. Beim Cup und den Schweizermeisterschaften der Jugend (inkl. Ausscheidungsspiele) findet dieser Passus keine Anwendung.
- 5 Proteste sind nur zulässig gemäss R 23 Reglement Korbball STV.

Art. 11a Zusätzliche Legitimation zur Einreichung Protest

- 1 Die Einreichung eines Protestes wegen nicht spielberechtigten Spielern steht auch Mannschaften, die nicht direkt am Spiel beteiligt waren, zu.
- 2 Gleichzeitig mit der Einreichung des Protestes ist die Protestgebühr gemäss Anhang 1 zu entrichten. Weitere Protestmöglichkeiten stehen diesen Mannschaften nicht zu.

Art. 12 Antragsrecht für Massnahmen und Strafen

- 1 Ein Antragsrecht für Massnahmen und Strafen (Art. 15 RPV KB) steht der Wettkampfleitung und Mitgliedern des Ressort Spiele, FB Korbball, beim Schiedsgericht zu:
 - bei Widerhandlungen gegen Vorschriften des Reglement Korbball STV und den Wettkampfvorschriften, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist;
 - bei Verstoss gegen Art. 3, Abs. 2 und 3, der RPV KB;
 - bei Verhalten, die zu Punkteabzug und Bussen (3.3) gemäss Anhang 1 führen;
 - bei Vergehen gegen R 24.10 Reglement Korbball STV, auch wenn dies ausserhalb des Wettkampfgeländes geschieht (z.B. Printmedien, Internet, etc.) und ein Bezug auf vorangehende Spiele besteht.
- 2 Offizielle Spielbeobachter haben ein Antragsrecht für Massnahmen und Strafen (Art. 15 RPV KB) beim Schiedsgericht:
 - bei Verstoss gegen Art. 3, Abs. 3, der RPV KB;
 - bei Vergehen gegen R 24.10 Reglement Korbball STV, welche geschehen bis der Spielbeobachter die Ortschaft (Standort Sportanlage) verlassen hat.
- 3 Schiedsrichter, die am Wettkampfort eingesetzt werden, haben ebenfalls ein Antragsrecht für Massnahmen und Strafen (Art. 15 RPV KB) beim Schiedsgericht bei Vergehen gegen R 24.10 Reglement Korbball STV, die auf dem Wettkampfgelände (exkl. Spielfeld während des Spiels) geschehen.

Art. 13 Rekurs

Zur Erhebung eines Rekurses sind die Parteien, die vom angefochtenen Entscheid betroffen sind, berechtigt. Dies jedoch nur, sofern gegen den Entscheid gemäss Wettkampfbestimmungen oder der RPV KB eine Rekursmöglichkeit nicht ausgeschlossen ist.

V. Massnahmen / Bussen / Strafen

Art. 14 Haftgeldabzug

Die Wettkampfleitung ist berechtigt, Haftgeldabzüge gemäss Anhang 1 vorzunehmen. Gegen die Entscheide besteht keine Rekursmöglichkeit.

Art. 15 Strafen

Das Schiedsgericht bzw. die Rekursinstanz kann folgende Strafen aussprechen:

- 1 Ermahnung/Verweis
- 2 Busse
- 3 Punkteabzug
- 4 Forfaiterklärung
- 5 Disqualifikation
- 6 Spielsperren auch an anderen STV-Anlässen

Zu den einzelnen Strafen können zusätzlich Bussen gemäss Anhang 1 ausgesprochen werden.

Art. 15a Punkteabzug und Bussen

Zu Punkteabzügen wird zusätzlich immer eine Busse gemäss Anhang 1 ausgesprochen.

Art. 15b Forfait

Das Schiedsgericht bzw. die Rekursinstanz spricht ergänzend zum Reglement Korbball STV für die folgenden Vergehen Forfaitresultate aus:

- 1 Antreten von Mannschaften mit nicht qualifizierten Spielern (spezielle Regelung bei fehlender Unterschrift auf der Mannschaftsliste, Nichtabgabe Mannschaftsliste bzw. Spielerkarte).
- 2 Mannschaften, die nicht in Ersatzturnen antreten können.
- 3 Mannschaften, die zur vorgeschriebenen Zeit nicht spielbereit sind.
- 4 Fernbleiben von Mannschaften an ganzen Spieltagen.
- 5 Unerlaubter Einsatz von Harz oder Haftmitteln.

Zu Forfaitresultaten werden zusätzlich Bussen / Strafen gemäss Anhang 1 ausgesprochen sowie die vorgesehenen Massnahmen ergriffen.

VI. Verjährung

Art. 16 Strafen gegen Spieler und Mannschaften

Strafen gegen Spieler müssen nach Ablauf von drei Jahren nach Vollzug des rechtskräftigen Entscheides aus den Registaturen entfernt werden und solche gegen Mannschaften nach fünf Jahren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Strafenkatalog

Die Höhe der Gebühren, Haftgeldabzüge, Bussen und Strafen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 18 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Rechtspflegevorschriften für Korbballspiele im STV wurden vom Fachbereich Korbball genehmigt und treten im Juni 2016 in Kraft.

Aarau, Juni 2016

SCHWEIZERISCHER TURNVERBAND

Abteilung Breitensport

Fachbereich Korbball

Chef Breitensport
Jérôme Hübscher

Fachbereichsleiterin Korbball
Margrit Buri

Beilage:

Anhang 1: "Gebühren, Haftgeldabzüge, Bussen, Strafen"

Anhang 1 Ausgabe 2016

Gebühren, Haftgeldabzüge, Bussen, Strafen

Korbballanlässe STV

Gebühren

1.1	Protestgebühr	Fr.	100.--
1.2	Nichtbestätigen eines angemeldeten Protestes	Fr.	20.--
1.3	Rekursgebühr	Fr.	300.--
1.4	Lösen Tagespass	Fr.	50.--
1.5	Bearbeitungsgebühr bei vergessener Mitgliederkarte	Fr.	15.--
1.6	Übrige Gebühren gemäss Entscheid Ressort Spiele, FB Korbball		

Haftgeldabzüge

2.1	Nichteinhalten der angesetzten Fristen (bis 5 Tage), anschliessend für jeden weiteren Tag Fr. 10.-- (Ausnahme siehe 2.2) max.	Fr.	50.--	Fr.	300.--
2.2	Keine fristgemässe Übergabe Mannschaftsliste oder Spielerkarten je	Fr.	100.--		
2.3	Nicht rechtzeitiges Stellen eines Linienrichters	Fr.	20.--		
2.4	Nichttragen der Spielführer-Armbinde	Fr.	20.--		

Bussen, Strafen

3.1 Bussen

3.1.1	Nichterscheinen an der Meisterschaftskonferenz	Fr.	150.--		
3.1.2	Disqualifikation einer Mannschaft	bis	Fr.	500.--	
3.1.3	Rückzug einer Mannschaft nach Anmeldeschluss	bis	Fr.	500.--	
3.1.4	Nichtantreten zu einem Spiel/einer Runde ohne akzeptierte Entschuldigung	bis	Fr.	300.--	
3.1.5	Einsatz nicht berechtigter Spieler pro Spiel (spez. Regelung 3.3.1)	bis	Fr.	100.--	
3.1.6	Verstoss gegen die Bekleidungsvorschriften	bis	Fr.	50.--	
3.1.7	Nichteinhalten der Richtlinien STV Werbung auf Wettkampftenues	Fr.	200.--		
3.1.8	Andere Widerhandlungen gegen die Wettkampfvorschriften, Bestimmungen oder Weisungen der Wettkampfleitung sowie bei unsportlichem Verhalten	bis	Fr.	500.--	

3.2 Spielsperren und Bussen

3.2.1	Beleidigung von Schiedsrichter/Funktionär/Spieler/Betreuer/ Zuschauer und unsportlichem Verhalten gegenüber denselben begangen von einzelnen Spielern zusätzlich Busse	max.	6 Spielsperren	bis	Fr.	200.--
3.2.2	Tätlichkeit gegen Schiedsrichter/Funktionär/Spieler/Betreuer Zuschauer und vorsätzliches Beschädigen von Einrichtungen am Wettkampflplatz begangen von einzelnen Spielern zusätzlich Busse	max.	12 Spielsperren oder bis 6 Monate	bis	Fr.	400.--
3.2.3	Andere schwerwiegende Vergehen gegen Personen (z.B. Körper- Verletzung, Drohung etc.) oder Sachen sowie Widerhandlungen gegen die Wettkampfvorschriften, Bestimmungen oder Weisungen, die für den Anlass erlassen wurden zusätzlich Busse	max.	18 Spielsperren oder bis 12 Monate	bis	Fr.	500.--
3.2.4	Werden Spielsperren missachtet oder weitere Vergehen begangen und der Spieler oder die Mannschaft ist bereits mit der Höchst- strafe belegt, kann das Strafmass um die Hälfte erhöht werden. Die Höchststrafe liegt bei der Verdoppelung von den vorgesehenen Spielsperren und Bussen.					

3.3 Punkteabzug und Bussen

3.3.1	Einsatz von Spieler ohne Unterschrift auf Mannschaftsliste pro Runde oder Nichtabgabe Mannschaftsliste/Spielerkarte innerhalb von 5 Tagen (pro Runde) zusätzlich Busse	2 Punkte	Fr.	50.--		
3.3.1	Unsportliches Verhalten von Mannschaften auf dem Wettkampf- gelände je nach Schwere der Verfehlung	2 – 4 Punkte	bis	Fr.	300.--	
3.3.2	Vorsätzliches Beschädigen von Einrichtungen am Wettkampfort durch Mannschaften je nach Schwere der Verfehlung	2 – 6 Punkte	bis	Fr.	500.--	